



## Aktuelle Fragen und Antworten zur Sachkunde gemäß Pflanzenschutzrecht

Mit der Richtlinie 2009/128/EG vom 21.10.2009 über einen Aktionsrahmen der Gemeinschaft für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden sind erstmals Europa weit Regelungen über die Fort- und Weiterbildung für die Pflanzenschutz-Sachkunde festgelegt worden. Art. 5 der Richtlinie „Fort- und Weiterbildung“ bestimmt folgendes:

- Geregelt wird die Erstauss- und Weiterbildung (Art. 5 Abs. 1 UA 1 Satz 2).
- Die Mitgliedstaaten müssen gewährleisten, dass alle beruflichen Verwender sowie alle Vertreiber und Berater Zugang zu einer geeigneten Fort- und Weiterbildung haben (Art. 5 Abs. 1 UA 1 Satz 1).
- Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten sollen die geeigneten Stellen benennen (Art. 5 Abs. 1 UA 1 Satz 1).
- Es ist zu gewährleisten, dass die Verwender, Vertreiber und Berater ausreichende Kenntnisse über die in Anhang I der Richtlinie 2009/128/EG genannten Themen erwerben, wobei ihre jeweilige Rolle und Verantwortlichkeit zu berücksichtigen ist (Art. 5 Abs. 1 UA 2).
- Bis zum 26.11.2013 haben die Mitgliedstaaten Bescheinigungsregelungen einzuführen (Art. 5 Abs. 2 Satz 1).
- Bis zum 26.11.2013 haben die Mitgliedstaaten die für die Durchführung der Bescheinigungsregelungen zuständigen Behörden zu benennen (Art. 5 Abs. 2 Satz 1).

Die Regelungen des Art. 5 Richtlinie 2009/128/EG sind mit § 9 PflSchG „*Persönliche Anforderungen*“ und der Pflanzenschutz-SachkundeVO, in nationales Recht umgesetzt worden. Inhaltliche Anforderungen dieser Vorschriften, die auch 2021 noch von Interesse sind, sollen folgend mittels Fragen aus dem Kreis der IVA-Mitgliedsfirmen und Antworten seitens des IVA geklärt werden:

### 1. Welche Personen benötigen einen Sachkundenachweis?

Einen von der zuständigen Behörde ausgestellten Sachkundenachweis benötigen nach § 9 Abs. 1 PflSchG Personen, die

1. Pflanzenschutzmittel anwenden,
2. über den Pflanzenschutz im Sinne des Artikels 3 Nummer 3 der Richtlinie 2009/128/EG beraten,
3. Personen, die Pflanzenschutzmittel im Rahmen eines Ausbildungsverhältnisses oder einer Hilfstätigkeit anwenden, anleiten oder beaufsichtigen,
4. Pflanzenschutzmittel gewerbsmäßig in Verkehr bringen oder
5. Pflanzenschutzmittel über das Internet auch außerhalb gewerbsmäßiger Tätigkeiten in Verkehr bringen.

### 2. Der Sachkunde unterliegen u.a. Personen, die Pflanzenschutzmittel anwenden (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 PflSchG). In der Forschung werden Mittel im Labor und Gewächshaus ausgebracht. Müssen diese Personen auch die Sachkunde haben / erneu-

## **ern? Oder ist es ausreichend, dass sie unter Anleitung arbeiten und z.B. der Forschungsleiter die Sachkunde hat?**

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 PflSchG besagt, dass eine Person nur dann Pflanzenschutzmittel anwenden darf, wenn sie über einen Sachkundenachweis verfügt. Gemäß § 9 Abs. 5 Nr. 2 PflSchG ist für den Anwender kein Sachkundenachweis erforderlich bei der Ausübung einfacher Hilfstätigkeiten unter Verantwortung und Aufsicht durch eine Person mit Sachkundenachweis. Wenn in einem Labor oder Gewächshaus zu Versuchszwecken Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden, erfolgt dies stets nach einem festgelegten Plan, um eindeutige Ergebnisse aus diesen Versuchen ableiten zu können. Der Verantwortliche für diesen Plan ist der Forschungsleiter, der die planmäßige Anwendung der Mittel und deren Anwender zu überwachen hat. Insofern sind diese Anwender tatsächlich in diesem Zusammenhang nur als Ausübende einfacher Hilfstätigkeiten anzusehen. Sie bedürfen daher keines Sachkundenachweises.

Dafür spricht auch § 8 PflSchMV „*Versuchseinrichtung; amtliche Anerkennung*“: Die Anerkennung setzt voraus, dass gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 1 ein ständiger Versuchsleiter beschäftigt ist, der über ein abgeschlossenes Hoch- und Fachhochschulstudium im Bereich Agrar-, Gartenbau- oder Forstwirtschaft oder vergleichbarer Wissenschaften verfügt und mindestens zweijährige Berufserfahrung in der Durchführung entsprechender Versuche hat. Es muss nach § 8 Abs. 3 Nr. 2 aber auch ein geeigneter Stellvertreter für den Versuchsleiter benannt werden. Diese beiden Personen sind namentlich zu benennen (§ 8 Abs. 3 Satz 3) und Änderungen bei diesen Personen sind unverzüglich der zuständigen Behörde anzuzeigen (§ 8 Abs. 7). Demgegenüber tritt der Nachweis einer ausreichenden Anzahl qualifizierter Mitarbeiter deutlich zurück (§ 8 Abs. 3 Nr. 3). Die aus § 8 PflSchMV zu ziehende Schlussfolgerung ist, dass in Forschungs-Laboren/-Gewächshäusern mindestens zwei gleichermaßen Verantwortliche Inhaber des Sachkundenachweises sein müssen, nämlich der Forschungsleiter und dessen Stellvertreter.

Allerdings ist fraglich, ob § 9 PflSchG bei Anwendung von nicht zugelassenen Pflanzenschutzmitteln zu Versuchszwecken überhaupt Anwendung findet, da § 20 PflSchG die Spezialregelung für „Versuchszwecke“ darstellt. § 20 Abs. 4 PflSchG bezieht sich explizit auf Versuche mit nicht zugelassenen Pflanzenschutzmitteln, bei denen diese nicht auf Freilandflächen angewandt werden. § 20 Abs. 4 Satz 2 PflSchG ist auch personenbezogen: *„Die zuständige Behörde kann die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln zu Versuchszwecken ganz oder teilweise untersagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass derjenige, der Pflanzenschutzmittel zu Versuchszwecken anwendet, die erforderliche Zuverlässigkeit oder die erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fertigkeiten nicht besitzt.“*

Art. 5 Abs. 1 Richtlinie 2009/128/EG „*Fort- und Weiterbildung*“ spricht vom „beruflichen Anwender“. Dieser wird in Art. 3 Nr. 1 Richtlinie 2009/128/EG wie folgt definiert: *„Jede Person, die im Zuge ihrer beruflichen Tätigkeit Pestizide verwendet, insbesondere Anwender, Techniker, Arbeitgeber sowie Selbständige in der Landwirtschaft und anderen Sektoren.“*

Art. 54 Abs. 4 Verordnung 1107/2009 spricht davon, dass es keines Antrags auf Genehmigung eines Experiments oder Versuchs bedarf, *„wenn der Mitgliedstaat der betreffenden Person das Recht eingeräumt hat, bestimmte Experimente und Versuche*

*durchzuführen, und die Bedingungen für die Durchführung dieser Experimente und Versuche festgelegt hat.“*

Aus diesen EU-Vorschriften ist ersichtlich, dass im Hinblick auf den Sachkundenachweis für die Anwendung nicht zugelassener Pflanzenschutzmittel zu Versuchszwecken keine Sonderregelungen gelten sollen. Daher ist daraus ableitbar, dass diesbezügliche Regelungen nicht strenger sein sollen als die allgemein geltenden Regelungen.

Im Ergebnis ist daher festzuhalten, dass prinzipiell nur der Forschungsleiter und sein Stellvertreter, aber nicht deren Hilfskräfte zur Abarbeitung der Versuchspläne, im Besitz eines gültigen Sachkundenachweises sein müssen.

**3. Welche Personen, die in automatisierte Abläufe bei Versuchsdurchführungen eingebunden sind, müssen sachkundig sein?**

Bei automatisierten Abläufen, wie z.B. bei Versuchsreihen mit vollautomatischer Dosierung in Gewächshäusern, stellt sich die Frage, welche in den Versuchsablauf eingebundenen Personen sachkundig sein müssen. Nach Auffassung des IVA-Rechtsausschusses (ZAR-Sitzung am 20.11.2013) muss das die-/derjenige sein, die/der Letztverantwortung für die Versuchsanordnung trägt. Dies sind grundsätzlich nicht die Computerbediener. Ergänzend wird auf die **Antwort zu Frage 2** verwiesen.

**4. Wer gilt als (Pflanzenschutz-),„Berater“ im Sinne von § 9 Abs. 1 Nr. 2 PflSchG?**

Der „Berater“ ist in Art. 3 Nr. 3 Richtlinie 2009/128/EU wie folgt definiert:

*„Jede Person, die entsprechende Kenntnisse erworben hat und im Rahmen einer beruflichen Tätigkeit oder einer gewerblichen Dienstleistung Beratung zum Pflanzenschutz und zur sicheren Verwendung von Pestiziden erteilt, einschließlich gegebenenfalls private selbständige und öffentliche Beratungsdienste, Handelsvertreter sowie Lebensmittelhersteller und Einzelhändler.“*

Aus dieser Definition lassen sich folgende grundlegenden Kriterien ableiten, die eine Person erfüllen muss, um als „**Berater**“ im Sinne der pflanzenschutzrechtlichen Regelungen (Art. 5 Abs. 1 Richtlinie 2009/128/EU i.V.m. §§ 9 bis 11 PflSchG) zu gelten:

- Ausgewiesener Fachmann im Pflanzenschutz.
- Kann angestellt oder selbständig sein.
- Bietet einem anderen in seinem Fachgebiet sein Expertenwissen an, um zur Lösung eines Pflanzengesundheitsproblems beizutragen.
- Die Kommunikationsform ist unerheblich (pers. Gespräch, Telefon, E-Mail, Fax etc.).

**5. Welche Kolleg(inn)en benötigen einen Sachkundenachweis? Dabei ist klar, dass Techniker(innen), Außendienstmitarbeiter(innen) oder die Mitarbeiter(innen) an der Telefonberatung einen Sachkundenachweis benötigen - wie sieht es aber mit Kolleg(inn)en "in der Zentrale", z.B. Auftragsmanagement (Auftragsbearbeitung für die Direktkunden) oder Produktmanager(innen) im Marketing, aus? Sind das alles "Vertreiber"?**

§ 9 Abs. 1 Nr. 4 PflSchG besagt, dass eine Person nur dann Pflanzenschutzmittel gewerbsmäßig in den Verkehr bringen darf, wenn sie über einen Sachkundenachweis verfügt. In Art. 3 Nr. 2 Richtlinie 2009/128/EG ist der „Vertreiber“ wie folgt definiert: *„Jede natürliche oder juristische Person, die ein Pestizid in den Verkehr bringt, insbesondere Großhändler, Einzelhändler, Verkäufer und Lieferanten.“* Die Person gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 PflSchG kann folglich eine natürliche oder eine juristische sein. Bei den Zulassungsinhabern kann nur die juristische Person gemeint sein. Diese hat in ihrer Organisation die erforderliche Sachkunde sicherzustellen, was aber nicht bedeutet, dass jedes Mitglied dieser Organisation sachkundig sein muss, die an dem Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln beteiligt ist. Prinzipiell würde es ausreichen, wenn die für den Vertrieb im Vorstand oder in der Geschäftsführung zuständige Person sachkundig im Sinne des PflSchG ist. Die übrigen in den Vorgang des Inverkehrbringens eingebundenen Personen wären im Sinne von § 9 Abs. 5 Nr. 2 PflSchG als reine Erfüllungsgehilfen anzusehen. Diese Verantwortung kann innerhalb der Organisation gemäß den intern festgelegten Verantwortungsbereichen auch auf Ebenen unterhalb von Vorstand und Geschäftsführung, wie z.B. auf einen Verkaufsleiter, delegiert werden. Dies entspricht auch der Vorgehensweise im Gentechnikrecht. Dort müssen der Projektleiter und der Beauftragte für die biologische Sicherheit sachkundig sein. In großen Unternehmen erscheint es durchaus sinnvoll, dass weitere in das Inverkehrbringen des Pflanzenschutzmittels eingebundene Personen sachkundig sind, dies kann aber behördlicherseits nicht vorgegeben werden. Hinzuweisen ist darauf, dass gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 PflSchG unabhängig von dem für das Inverkehrbringen Verantwortlichen in dem jeweiligen Unternehmen JEDER Berater eines Sachkundenachweises bedarf.

**6. Welche Ausbildungen werden grundsätzlich anerkannt - nur tatsächliche Ausbildungen zum z.B. Landwirt oder auch (ältere) Uni- oder FH-Agrarstudiengänge?**

Die nach neuem Recht anerkannten Abschlüsse finden sich in § 1 Pflanzenschutz-SachkundeVO. Die anerkannten Berufsabschlüsse für Anwender, Berater und Ausbilder/Aufseher (§ 9 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3 PflSchG) ergeben sich aus § 1 Abs. 1 Pflanzenschutz-SachkundeVO. Für Händler (gewerbsmäßiges Inverkehrbringen oder Inverkehrbringen über das Internet i.S.v. § 9 Abs. 1 Nr. 4, 5 PflSchG) finden sich in § 1 Abs. 2 Pflanzenschutz-SachkundeVO.

Stand: 07.04.2021, rev. 4